

Satzung der TierTafel Rostock e.V.

§ 1 Name und Sitz

§ 2 Zweck

§ 3 Gemeinnützigkeit

§ 4 Mitgliedschaft

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

§ 6 Organe

§ 7 Mitgliederversammlung

§ 8 Zuständigkeit und Durchführung der Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand

§ 10 Zuständigkeit des Vorstandes

§ 11 Kassenprüfung

§ 12 Satzungsänderungen

§ 13 Auflösung des Vereins

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen "TierTafel Rostock".
- (2) Nach Eintragung in das Vereinsregister Rostock trägt er den Namen "TierTafel Rostock e.V."
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Rostock.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist
 - die Förderung des Tierschutzes

Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch:

- die kostenlosen Ausgabe von Tierfutter für Haustiere, soweit der Halter des Tieres zur artgerechten Versorgung des Tieres nicht in der Lage erscheint,
- die Information und Beratung zur artgerechten Haltung und Pflege von Haustieren,
- eine nicht artgerechte Haltung von Haustieren zu beseitigen und zu vermeiden,
- die freiwillige Unterstützung bei tierärztlicher Versorgung von Haustieren, sofern der Halter die Mittel hierfür nicht aufbringen kann,
- Begleitung beim letzten Weg zum Tierarzt
- die Zusammenarbeit mit anderen Tierschutzorganisationen sowie Hilfsorganisationen für Menschen.

Es ist ausdrücklich nicht Zweck des Vereins die Zucht von Haustieren oder das Sammeln von Haustieren zu unterstützen oder zu fördern.

- (2) Ein Rechtsanspruch auf die Leistungen des Vereins besteht nicht.
- (3) Der Verein darf die zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 erforderlichen Einrichtungen schaffen und/oder erwerben und die zur Erfüllung seiner Zwecke erforderlichen Wirtschaftsgüter erwerben.

- (4) Der Verein kann sich zur Verfolgung seiner Zwecke an anderen Körperschaften beteiligen oder deren Mitglied werden sowie auch Mittel für andere Körperschaften beschaffen und für steuerbegünstigte Zwecke - ausschließlich - an solche Körperschaften weiter- leiten, deren Zwecksetzung den Zwecken des Vereins nach dieser Satzung (Absatz 1) entspricht. Der Verein kann sich zur Verfolgung seiner Zwecke auch des Einsatzes von Hilfspersonen bedienen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Er kann Spendengelder einnehmen und für die Zwecke nach § 2 ausgeben.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet werden.
- (5) Dem Vereinsvermögen wachsen solche Spenden und andere Zuwendungen Dritter unmittelbar zu, die ausdrücklich dazu bestimmt sind.
- (6) Steuerlich zulässige Rücklagen dürfen gebildet und vereinnahmte Mittel diesen Rücklagen zugeführt werden.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden. Vereinsmitglieder erhalten allein aufgrund ihrer Mitgliedschaft keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die sich zu den Vereinszwecken bekennen.
- (2) Zu Ehrenmitgliedern kann der Vorstand Personen ernennen, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben.
- (3) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung brauchen die Ablehnungsgründe nicht mitgeteilt werden.
Jedes natürliche Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Beitrages wird durch die jährliche Hauptversammlung beschlossen und ist bindend für alle Mitglieder. Der Beitrag ist mindestens halbjährlich, jeweils zum 01.02. und 01.07. eines Jahres zu entrichten.
Bei Nachweis einer schwachen Einkommenssituation, ist eine monatliche Zahlweise möglich. Entscheidung darüber trifft der Vorstand.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch Austritt,
 - b. durch Ausschluss,
 - c. durch Tod.
- (2) Der Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, mit einer Frist von mindestens 4 Wochen, mit Wirkung zum 01.02. oder 01.07. erfolgen.

- (3) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden.
Wichtige Gründe sind u.a. Beitragsrückstand von mehr als 6 Monaten nach Beendigung des Geschäftsjahres oder wenn das Mitglied den Interessen des Vereins grob zuwiderhandelt, das Ansehen des Vereins erheblich verletzt oder Unfrieden im Verein stiftet.
- (4) Vor Fassung des Ausschließungsbeschlusses ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich innerhalb einer angemessenen Frist persönlich oder schriftlich dem Vorstand gegenüber zu äußern.
- (5) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit. Der Beschluss ist unanfechtbar.
- (6) Bereits entrichtete Beiträge werden nicht erstattet.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich als Jahreshauptversammlung statt; sie soll in den ersten 6 Monaten eines jeden Jahres stattfinden.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes oder von seinem Stellvertreter mit einer Frist von 4 Wochen schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von 2/3 der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt wird.
- (4) Anträge für die Jahreshauptversammlung sind spätestens bis zwei Wochen vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- (5) Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung ist ab einem anwesenden Mitglied gegeben.

§ 8 Zuständigkeit und Durchführung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Entgegennahme des Geschäftsberichts,
 - b. Entgegennahme des Kassenberichts,
 - c. Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer,
 - d. Entlastung des Vorstandes,
 - e. Wahl und Abwahl von Mitgliedern des Vorstandes,
 - f. Festsetzung des Jahresbeitrages,
 - g. Wahl der Rechnungsprüfer
 - h. Satzungsänderungen und
 - i. Auflösung des Vereins.

- (2) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung, Empfehlungen an den Vorstand beschließen.
- (3) Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches eine Entscheidung der Mitgliederversammlung einholen.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, von dessen Stellvertreter oder bei deren Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied geleitet.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Ungültige Stimmen beziehungsweise Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (6) Über jede Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Es ist dem Vorstand schnellstmöglich zur Verfügung zu stellen.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden (der Vorsitzenden)
 - b) 1. Stellvertreter (Stellvertreterin)
 - c) 2. Stellvertreter (Stellvertreterin)
 - d) dem Schriftführer (der Schriftführerin)
 - e) dem Schatzmeister (der Schatzmeisterin)
- (2) Der Vorstand vertritt den Verein gemäß § 26 BGB. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.
Jedes Mitglied des Vorstandes ist gesondert zu wählen. Der Vorstand bleibt nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl eines Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus dem Vorstand aus, kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandes ein Ersatzmitglied benennen.

§ 10 Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig.
- (2) Der Vorstand besorgt die Geschäfte des Vereins. Er hat vor allem folgende Aufgaben und Befugnisse:
 - a. Verwirklichung der Vereinsziele (§ 2 der Satzung),
 - b. Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
 - c. ordnungsgemäße Verwaltung und Verwertung des Vereinsvermögens.
- (3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter schriftlich einberufen und geleitet werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Vorstandes eingeladen sind und mindestens 2 Vorstandsmitglieder anwesend sind.
Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

- (4) Die Beschlüsse des Vorstandes sind in einem Protokoll festzuhalten. Jedes Vorstandsmitglied erhält eine Kopie des Protokolls.
- (5) Der Vorstand ist ermächtigt, sachverständige Personen, die nicht zum Vorstand gehört, für bestimmte Aufgabengebiete zur einer Vorstandssitzung einzuladen.

§ 11 Kassenprüfung

- (1) Die Kassenführung und die Vermögensverhältnisse des Vereins sind nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres von zwei von der Mitgliederversammlung zu wählenden Rechnungsprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, zu prüfen.
- (2) Die Prüfung hat so zeitig stattzufinden, dass in der ordentlichen Mitgliederversammlung ein mündlicher Bericht über die Vermögensverhältnisse des Vereins erstattet werden kann.
- (3) Der Bericht der Rechnungsprüfer ist schriftlich niederzulegen.
- (4) Die Rechnungsprüfer werden auf drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 12 Satzungsänderungen

- (1) Über Satzungsänderungen kann nur dann ein Beschluss gefasst werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen und bei anstehenden Änderungen der Satzung der vorgesehene Satzungstext mitgeteilt wurde.
- (2) Die Beschlüsse über Satzungsänderungen des Vereins müssen mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst werden.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins kann nur dann ein Beschluss gefasst werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde.
- (2) Der Beschluss über die Auflösung des Vereins muss mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Erschienenen Mitglieder gefasst werden.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft, zwecks Verwendung für die Förderung des Tierschutzes.

Rostock den 11.Mai 2016